



---

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>A</b> | <b>STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b> .....                                   | <b>2</b>  |
| A.1      | Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Abfallwirtschaft .....  | 2         |
| A.2      | Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz .....                         | 4         |
| A.3      | Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Untere Naturschutzbehörde .....                                       | 6         |
| A.4      | Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....                          | 7         |
| A.5      | Regierungspräsidium Freiburg – Außenstelle Donaueschingen – Abteilung Straßenwesen und Verkehr.....        | 9         |
| A.6      | <i>Regierungspräsidium Freiburg – Außenstelle Donaueschingen – Abteilung Straßenwesen und Verkehr.....</i> | <i>9</i>  |
| A.7      | Vodafone BW GmbH .....   | 10        |
| A.8      | <i>Vodafone BW GmbH .....</i>  | <i>11</i> |
| A.9      | Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar .....  | 11        |
| A.10     | Polizeipräsidium Konstanz – Sachbereich Verkehr .....  | 11        |
| A.11     | <i>Polizeipräsidium Konstanz – Sachbereich Verkehr .....</i>   | <i>12</i> |
| A.12     | Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V.....  | 12        |
| A.13     | Umweltbüro Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen.....  | 14        |
| A.14     | Stadt Donaueschingen – Tiefbau.....  | 15        |
| A.15     | Stadt Donaueschingen – Brandschutz, Katastrophenschutz .....   | 16        |
| A.16     | Stadt Donaueschingen – Liegenschaften, Forst, Wirtschaftsförderung .....                                   | 17        |
| <b>B</b> | <b>KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b> .....                    | <b>17</b> |
| <b>C</b> | <b>PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN</b> .....  | <b>18</b> |
| C.1      | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Schreiben vom 01.12.2021).....                                       | 18        |



**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

| Nr.        | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag   |
|------------|---|--|
| <b>A.1</b> | <b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Abfallwirtschaft</b><br>(Schreiben vom 30.06.2021)  |  |
| A.1.1      | <p>Wir bedanken uns für die Übersendung Ihrer Unterlagen und dürfen aus der Sicht der Abfallwirtschaft und im Interesse einer reibungslosen und unproblematischen Entsorgung wie nachfolgend dargestellt dazu Stellung nehmen.</p> <p>Durch die dargestellte Planung sind Belange der Abfallwirtschaft berührt. Die Anforderungen der Abfallwirtschaft an die Planung basieren insbesondere auf folgenden Grundlagen:</p> <p>DGUV-Information 214-033 vom Mai 2012,<br/>DGUV-Information 114-601 vom Oktober 2016<br/>Straßenverkehrsordnung (StVO)<br/>Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RASt 06<br/>Normen / DIN EN 349<br/>KrWG<br/>Abfallwirtschaftssatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises in gültiger Fassung</p>  | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.1.2      | <p>Der Landkreis als öffentlich – rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 2 der Abfallwirtschaftssatzung in Verbindung mit § 20 KrWG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle. Der Landkreis ist bemüht, allen Einwohnern des Landkreises komfortable Lösungen zur Entsorgung des anfallenden Mülls anzubieten. Er ist jedoch gleichzeitig verpflichtet, bei der Durchführung der Entsorgung die o. g. Vorschriften zum Schutz des eingesetzten Personals, der eingesetzten Maschinen und die allgemein geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. In diesem Sinne wirkt der Landkreis im Zuge einer Beteiligung von Trägern Öffentlicher Belange bei Bauleitplanungen auf die Einhaltung dieser Vorschriften hin. Sollten die einschlägigen</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die interne Verkehrserschließung stellt das Befahren von Abfallsammel- und Rettungsfahrzeugen sicher. Dies war eine wichtige Anforderung an die Planung. Die Kurvenradien sind ausreichend dimensioniert.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht geklärt, wo genau die Müllbehältersammelplätze vorgesehen werden sollen. Es sind Sammelplätze innerhalb der Tiefgarage aber auch oberirdisch denkbar.</p> |



| Nr.   | Stellungnahmen von   | Beschlussvorschlag   |
|-------|--|--|
|       | <p>Vorschriften, die in der Regel Mindeststandards enthalten, im Zuge der Planung nicht eingehalten werden, sieht sich der Landkreis nicht imstande, überplante Gebiete derart zu bedienen, dass Abfallsammelfahrzeuge in diese Gebiete hineinfahren und angefallenen und bereitgestellten Müll dort abholen. In diesen Fällen kommt nur eine kollektive Bereitstellung von Müll (z.B. Sperrmüll) und Abfallgefäßen mit Müll durch die im betr. Baugebiet wohnenden Anlieger außerhalb des überplanten Gebiets (d.h. im Zweifelsfall durch Ziehen oder Tragen der Müllbehälter) oder an dessen Rand, wo die Mindeststandards noch eingehalten sind, in Frage.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wir weisen darauf hin, dass ein Befahren des überplanten Gebiets durch Müllfahrzeuge nur dann in Betracht kommt, wenn ausreichende Kurvenradien im Bereich der Emil-Rehmann-Straße und der Hans-Thoma-Straße gewährleistet sind, sodass ein Zurückstoßen des Fahrzeugs zur Bewältigung der hier nahezu rechtwinklig eingezeichneten Kurven nicht erforderlich ist.</li><li>• Flächen für evtl. Sammelplätze für Müll oder Müllbehältnisse sollten zur Vermeidung späterer Konflikte unter Anliegern grundsätzlich bereits im Bebauungsplan vermerkt und in der Planzeichnung enthalten sein.</li></ul> |  |
| A.1.3 | <p>Die Untere Abfallrechtsbehörde gibt ferner folgende Stellungnahme ab:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wir sind gehalten, auf die Durchführung eines Erdmassenausgleichs nach § 3 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) hinzuwirken. Bei der Ausweisung von Baugebieten sollen die Aushubmassen weitestgehend reduziert und die unvermeidbaren Mengen größtmöglich vor Ort belassen und wiederverwendet werden. Dabei kann die Erschließungsplanung die Bauherrenschaften maßgeblich unterstützen, indem beispielsweise das Straßen- und Gebäudeniveau vorgegeben wird, so</li></ul>  | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es muss davon ausgegangen werden, dass das Aushubmaterial aufgrund der historischen Vorprägung durch die Kasernennutzung und den nachgewiesenen Bombentrümmern teilweise kontaminiert ist und abtransportiert werden muss. Die Bauherrenschaft hat aus wirtschaftlichen Gründen ein Interesse daran, so wenig Aushubmaterial wie möglich abzutransportieren und zu entsorgen.</p> <p>Allerdings erfordert die Parkierung in Tiefgargen ein großflächiges Tiefgeschoss. Die Tiefgarage ist stellenweise als Sockelgarage konzipiert, womit hier der Umfang des abzutransportierenden Materials minimiert wird.</p> |



| <b>Nr.</b> | <b>Stellungnahmen von</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>  |
|------------|--|--|
|            | dass dadurch automatisch weniger Aushub entsteht. Dieser schont nicht nur Deponievolumen, sondern auch das Budget der Bauherrschaft und reduziert den für die Baumaßnahme notwendigen Lkw-Verkehr beachtlich. Für nicht verwendbare Aushubmassen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden. Der Erdmassenausgleich ist somit in den Abwägungsprozess einzubringen, um die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans in diesem Punkt nicht zu gefährden. | Von einer weiteren Anhebung der Gebäude wird jedoch abgesehen, weil die Gebäude barrierefrei erschlossen und auch die Freiräume höhengleich verbunden werden sollen. Außerdem würden die Sockelgeschosse durch eine Anhebung talseits als Hochparterre zu Tage treten. |
| <b>A.2</b> | <b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz</b><br>(Schreiben vom 12.07.2021)  |  |
| A.2.1      | Wir bitten Sie, diese Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.  | Dies wird zur Kenntnis genommen.   |
| A.2.2      | Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.   | Dies wird berücksichtigt.<br>Nach Abschluss des Verfahrens wird über das Ergebnis und das Inkrafttreten informiert. Eine endgültige Planfassung wird bei Bedarf zugesendet.  |
| A.2.3      | Zum oben genannten Bebauungsplanvorhaben haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 26.11.2020 Stellung genommen. Die von uns geäußerten Belange sind in der aktuellen Fassung weitgehend berücksichtigt. Einzelne Hinweise sowie im Weiteren zu berücksichtigende Punkte haben wir nachfolgend nochmals aufgeführt:   | Dies wird zur Kenntnis genommen.   |
| A.2.4      | <b>Abwasser</b>  |  |
| A.2.4.1    | Wir begrüßen, dass ein Entwässerungskonzept erstellt wurde. Da eine dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung durch Versickerung aufgrund der geringen Durchlässigkeit des anstehenden Untergrunds nicht möglich ist, soll eine Entwässerung im Trennsystem erfolgen. Durch Dachbegrünung und Niederschlagswassernutzung soll ein Teil des Niederschlagswassers im Planbereich   | Dies wird zur Kenntnis genommen.<br>Der Entwässerungsantrag wird mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.   |



| Nr.     | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag   |
|---------|---|--|
|         | zurückgehalten werden. Der Niederschlagswasserabfluss aus dem Plangebiet in die bereits vorhandene kommunale Regenwasserkanalisation soll laut Entwässerungskonzept auf 50 l/s gedrosselt werden. Für die Bemessung der Regenrückhaltung ist mindestens ein 5-jährliches Regenereignis anzusetzen. Für die Abstimmung des Entwässerungskonzepts stehen wir gerne zur Verfügung.   |  |
| A.2.4.2 | Für Nr. 2.6 der örtlichen Bauvorschriften bitten wir um konkrete Angaben, mit denen der einzuhaltende Drosselabfluss sowie das erforderliche Rückhaltevolumen für ein Bauvorhaben berechnet werden können.  | Dies wird berücksichtigt.<br>Die Bauvorschrift wird mit folgendem Hinweis versehen:<br>„Der Dimensionierung der Retentionsanlagen ist ein 5-jähriges Regenereignis zugrunde zu legen. Der Drosselabfluss ist nach der Vorgabe 29,27 l/sek*ha zu dimensionieren. Die Fläche ist hierbei auf die jeweiligen Grundstücksflächen bezogen. Die Abwassersatzung der Stadt Donaueschingen ist zu beachten. Die Einleitungsmenge sowie das erforderliche Rückhaltevolumen für den Überflutungsnachweis sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens im Entwässerungsgesuch nachzuweisen.“ |
| A.2.4.3 | Wir weisen darauf hin, dass öffentliche Abwasseranlagen gemäß § 48 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, sofern diese nicht im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden.  | Dies wird zur Kenntnis genommen.   |
| A.2.5   | <b>Dacheindeckungen</b><br>Zu unserer Stellungnahme vom 26.11.2020 möchten wir ergänzen, dass auch die Beschränkung der zu verwendenden metallhaltigen Materialien auf solche, die beschichtet sind (Nr. 1.10.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen), als ein Verbot von unbeschichteten metallhaltigen Materialien interpretiert werden kann. Daher empfehlen wir erneut folgende Formulierung zu verwenden, die aus unserer Sicht rechtlich zulässig sein dürfte und auf denselben Zweck abzielt: „Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei darf ohne wasserrechtliche | Dies wird berücksichtigt.<br>Die Formulierung wird wie vorgeschlagen in den Festsetzungen übernommen.  |



| Nr.        | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag  |
|------------|---|---|
|            | Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Bei einer Einleitung in die Kanalisation kann der Kanalnetzbetreiber gemäß der Abwassersatzung eine Regenwasserbehandlung für unbeschichtete Metalldachflächen einfordern."   |   |
| <b>A.3</b> | <b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Untere Naturschutzbehörde</b><br>(Schreiben vom 20.07.2021)   |   |
| A.3.1      | Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Daher kann auf einen umfassenden Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden. Unabhängig davon ist der Eingriff in den Naturhaushalt (u. a. Versiegelungsrate und -grad, Pflanzbindung Gehölze, Dachbegrünung) und in die Landschaft (u. a. durch Begrünung mit standorttypischen, gebietsheimischen Gehölzen, naturnahe Grünanlagen) möglichst weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren. Dies wird im Umweltbericht ausreichend dargestellt. | Dies wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.3.2      | Zu beachten sind grundsätzlich auch die artenschutzrechtlichen Belange, insbesondere mögliche Vorkommen von Gebäudebrütern und Fledermäuse in Gebäuden bzw. an Gebäudefassaden sowie in Baumbeständen. Zur Offenlage wurde eine 'Artenschutzrechtliche Vorprüfung' (Dr. Fiedler / Sproll) erstellt, die den Planunterlagen beilag und deren Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt sind. Die Untersuchungen sind ausreichend und den Ergebnissen kann unsererseits zugestimmt werden.  | Dies wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.3.3      | Unter Hinweise, Kapitel 3.2.3 Artenschutzrechtliche Hinweise wird empfohlen, Nisthilfen anzubringen. Hier sollte u. E. auf den Umweltbericht hingewiesen werden, der auch auf bereits integrierte Lösungen hinweist. Unsererseits würde begrüßt, im Sinne des Erhalts der Biodiversität gefährdeten Arten vorsorglich Lebensstätten zu Verfügung zu stellen (siehe hierzu auch Hinweise im Artenschutzgutachten). Im Falle des Verlustes eines Mehlschwalbenestes ist u. E. die Anbringung einer  | Dies wird berücksichtigt.<br>Auf den Umweltbeitrag wird verwiesen.<br>Zum Ausgleich des Verlustes des Mehlschwalbenestes am Gebäude „Dürrheimer Straße“ wird festgesetzt, dass ein <u>Doppelnest</u> an einem geeigneten Gebäude in der Umgebung (max. 500 m Umkreis, Nest muss ab April zur Verfügung stehen) anzubringen ist. |



| Nr.        | Stellungnahmen von   | Beschlussvorschlag  |
|------------|--|---|
|            | Nisthilfe an geeigneter Stelle an Gebäuden der Umgebung bzw. nachfolgend am Neubestand erforderlich (siehe Artenschutzgutachten S. 2, Kap. 2.1).   |   |
| <b>A.4</b> | <b>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b><br>(Schreiben vom 02.07.2021)  |   |
| A.4.1      | <b>Geotechnik</b><br><p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Erfurt-Formation sowie der Grabfeld-Formation an der südlichen Grenze des Plangebietes. Diese werden von Terrassensedimenten (Mittelgebirge) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> | <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise in den Bebauungsplanunterlagen werden ergänzt.</p> |



| Nr.   | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag               |
|-------|---|----------------------------------|
|       | <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund (im Bereich der Grabfeld-Formation) sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> |                                  |
| A.4.2 | <p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>   | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.4.3 | <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>   | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.4.4 | <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>   | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.4.5 | <p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden</p>   | Dies wird zur Kenntnis genommen. |



| <b>Nr.</b> | <b>Stellungnahmen von</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>               |
|------------|--|---|
|            | Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.   |   |
| A.4.6      | <b>Geotopschutz</b><br>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.  | Dies wird zur Kenntnis genommen.        |
| A.4.7      | <b>Allgemeine Hinweise</b><br>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden.<br><br>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. | Dies wird zur Kenntnis genommen.        |
| <b>A.5</b> | <b>Regierungspräsidium Freiburg – Außenstelle Donaueschingen – Abteilung Straßenwesen und Verkehr</b><br>(Schreiben vom 05.07.2021)  |   |
| A.5.1      | Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 11.05.2021 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu.<br><br>Der Bebauungsplan grenzt an die L 180 (Hindenburgring) in der Baulast des Landes. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.11.2020.<br><br>Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.  | Dies wird zur Kenntnis genommen.        |
| <b>A.6</b> | <b>Regierungspräsidium Freiburg – Außenstelle Donaueschingen – Abteilung Straßenwesen und Verkehr</b><br>(Schreiben vom 24.11.2020)  |   |
| A.6.1      | <i>Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 13.10.2020 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu.</i><br><br><i>Der Bebauungsplan grenzt an die L 180 (Hindenburgring) in der Baulast des Landes. Wir weisen auf Folgendes hin:</i>  | <i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i> |
| A.6.2      | <i>Es sind keine neuen Zufahrten zur L 180 geplant. Falls Änderungen der</i>   | <i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i> |



| <b>Nr.</b> | <b>Stellungnahmen von</b>   | <b>Beschlussvorschlag</b>  |
|------------|---|--|
|            | <i>bestehenden Zufahrt zur L 180 erforderlich werden, ist die Planung mit der Straßenbaubehörde im Einzelfall abzustimmen. Die Kosten gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers.</i>   | <i>Zusätzliche Zufahrten zur L180 sind nicht vorgesehen. Die bestehende Einmündung der Hans-Jakob-Straße wird aufgegeben. Die Hans-Jakob-Straße wird im nördlichen Bereich zukünftig ausschließlich für Fußgänger und Radfahrer freigegeben.</i>   |
| A.6.3      | <i>Sollte in die Straßenentwässerung der L 180 eingegriffen werden, ist die Planung mit der Straßenbaubehörde abzustimmen.</i>  | <i>Dies wird berücksichtigt.<br/>Die Abstimmung mit der Straßenbaubehörde wird bei Bedarf vorgenommen.</i>   |
| A.6.4      | <i>Eine Blendwirkung auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ist auszuschließen.</i>   | <i>Dies wird berücksichtigt.<br/>Es ist davon auszugehen, dass es zu keiner unzulässigen Blendwirkung auf die Verkehre kommen wird. Die geplanten Gebäude verfügen nicht über außergewöhnlich hohe Fensterflächenanteile.<br/>Gleichwohl wird ein entsprechender Hinweis in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.</i> |
| A.6.5      | <i>Die Kosten für evtl. erforderlichen Lärmschutz einschließlich der Unterhaltung gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers.</i>   | <i>Dies wird berücksichtigt.<br/>Die Kosten für die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen werden vom Vorhabenträger getragen.</i>   |
| A.6.6      | <i>Auf die Einhaltung der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen wird hingewiesen.</i>   | <i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>  |
| A.6.7      | <i>Eine geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der klassifizierten Straßen muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig.</i>  | <i>Dies wird berücksichtigt.<br/>Die entsprechenden Abstimmungen werden bei Bedarf vorgenommen.</i>  |
| A.6.8      | <i>Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an den klassifizierten Straßen für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.</i> | <i>Dies wird berücksichtigt.<br/>Derzeit sind keine Veränderungen an der L180 geplant. Die entsprechenden Vorkehrungen und Abstimmungen mit der Straßenbaubehörde werden bei Bedarf vorgenommen.</i>   |
| A.6.9      | <i>Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</i>  | <i>Dies wird berücksichtigt.</i>   |
| <b>A.7</b> | <b>Vodafone BW GmbH</b><br>(Schreiben vom 09.07.2021)   |  |
| A.7.1      | <i>Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 10.11.2020 Stellung genommen.</i>  | <i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>  |



| <b>Nr.</b>  | <b>Stellungnahmen von</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>   |
|-------------|--|---|
|             | Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.   |   |
| <b>A.8</b>  | <b>Vodafone BW GmbH</b><br>(Schreiben vom 10.11.2020)  |   |
| A.8.1       | <p><i>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</i></p> <p><i>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</i></p>   | <p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Abstimmung mit allen Versorgungsträgern hinsichtlich einer potentiellen Leitungsverlegung und Hauszuführung wird zu gegebener Zeit durch den Vorhabenträger vorgenommen.</i></p> <p><i>Vodafone BW GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.</i></p> |
| <b>A.9</b>  | <b>Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar</b><br>(Schreiben vom 10.06.2021)   |   |
| A.9.1       | <p>In der unmittelbaren Nähe zur geplanten Bebauung sind bereits die Verbände für die Breitbandinfrastruktur verlegt und der Zweckverband Breitbandversorgung hat großes Interesse, die geplanten Neubauten mit Glasfaser zu versorgen, was auch sofort möglich wäre.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, uns bei den Ausschreibungen für die Verlegung zusammen mit den Tiefbauarbeiten zu berücksichtigen. Gerne sind wir mit LV-Texten, Mengenermittlungen, MV-Plänen behilflich. Bitte geben Sie uns rechtzeitig Bescheid, wenn wir Sie hier unterstützen können.</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abstimmung mit den Versorgungsträgern erfolgt außerhalb des Bebauungsplanverfahrens durch den Vorhabenträger.</p>  |
| <b>A.10</b> | <b>Polizeipräsidium Konstanz – Sachbereich Verkehr</b><br>(Schreiben vom 23.06.2021)   |   |
| A.10.1      | <p>Die Planungsunterlagen zum Bebauungsplan „Hans-Thoma-Höfe“ in Donaueschingen wurden eingesehen. Der Stellungnahme vom 28.10.2020 ist derzeit nichts hinzuzufügen.</p> <p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen zum derzeitigen Planungszeitpunkt keine Bedenken gegen den vorgelegten</p>  | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>   |



| <b>Nr.</b>  | <b>Stellungnahmen von</b>   | <b>Beschlussvorschlag</b>   |
|-------------|---|---|
|             | Bebauungsplan. Wir bitten Sie jedoch uns weiterhin am Planungsverfahren mit zu beteiligen.  |   |
| <b>A.11</b> | <b><i>Polizeipräsidium Konstanz – Sachbereich Verkehr</i></b><br><i>(Schreiben vom 28.10.2020)</i>  |   |
| A.11.1      | <i>Die Planungsunterlagen zum Bebauungsplan „Hans-Thoma-Höfe“ in Donaueschingen wurden eingesehen. Von hier wird es als sehr positiv bewertet, dass die Zufahrt zum geplanten Quartier ausschließlich aus südlicher Richtung erfolgt und dadurch die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dem Hindenburgring nicht mehr beeinträchtigt wird.</i><br><br><i>Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen zum derzeitigen Planungszeitpunkt keine Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan. Wir bitten Sie jedoch uns weiterhin am Planungsverfahren mit zu beteiligen. Vielen Dank!</i> | <i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i><br><br><i>Das Polizeipräsidium wird im weiteren Verfahren beteiligt.</i>  |
| <b>A.12</b> | <b><i>Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V.</i></b><br><i>(Schreiben vom 12.07.2021)</i>   |   |
| A.12.1      | Diese Stellungnahme zum oben genannten Verfahren erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes von Baden-Württemberg, des BUND Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg und des Landesnaturausschutzverbandes von Baden-Württemberg. Vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen und der Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme.   | Dies wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.12.2      | Es ist geplant die Bebauung der Flurstücke 2419, 2419/8, 9, 13 und 15, die aktuell aus mehrgeschossigen Wohnhäusern der ehemaligen französischen Kaserne bestehen, durch eine neue Bebauung zu ersetzen. Dafür werden die alten Gebäude abgerissen und vollständig durch neue ersetzt.<br><br>Hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes ergeben sich auf Grund der bereits sehr hohen Maßes an Bebauung nur wenige kritische Aspekte.<br><br>Die Fläche ist bereits jetzt in hohem Maße bebaut oder versiegelt. Im Rahmen einer   | Dies wird berücksichtigt.<br><br>Unter Ziffer 2.2.2 wurde der Hinweis hinsichtlich der extensiven und naturnahen Begrünung ergänzt. Durch Korrektur der Nummerierung befindet sich der Hinweis fortan unter der Ziffer 2.2.1. |



| Nr.    | Stellungnahmen von   | Beschlussvorschlag          |
|--------|--|-----------------------------|
|        | <p>Umgestaltung sollte aus unserer Sicht vermehrt darauf geachtet werden dies zu reduzieren, indem man beispielsweise Stellplätze oder Wege mit Schotter anstelle von Asphalt versieht. Der Wegfall der Bäume und Gehölze ist, nicht auf Grund des Wegfallens von Quartieren oder Brutplätzen, sondern auf Grund des Verlustes ihrer positiven Wirkung auf Klima und Stadtbild, ein deutlicher Verlust. Wir empfehlen aus diesem Grund den Ersatz von gefälltten Bäumen sowie weitere Maßnahmen, die zumindest teilweise einen funktionalen Ersatz darstellen können. Hierzu zählt beispielsweise eine korrekt durchgeführte Dachbegrünung mit entsprechend dicker Substratschicht. Dies ist zudem ein möglicher Lebensraum für u.a. Insekten, die selbst wieder als Beutetiere eine große Bedeutung für städtische Vögel oder Fledermäuse haben. Sie fassten dazu folgende Festsetzungen im Bebauungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Dachbegrünung mit 10 cm Substrat</li><li>• Tiefgaragenbegrünung mit 40 cm Substrat</li><li>• Baumpflanzungen im Bereich der oberirdischen Stellplätze</li><li>• 2 Einzelbäume im Bereich der Tiefgaragen, für die in der Tiefgarage Wurzelquartiere freigehalten werden</li><li>• Begrünung nicht überbauter Flächen</li><li>• Verwendung wasserdurchlässiger Beläge</li><li>• Insektenschonende Beleuchtung</li><li>• Vorgaben gegen Vogelschlag</li></ul> <p>Diese Festsetzungen begrüßen wir. Unter den Örtl. Bauvorschriften 2.2.2 wäre ein konkreterer Hinweis wünschenswert, die Grünflächen möglichst extensiv und naturnah, d.h. z.B. mit heimischen Blümmischungen, zu gestalten, da diese den höchsten Wert für die heimische Fauna aufweisen.</p> |                             |
| A.12.3 | An und in den Häusern konnten kaum brütenden oder siedelnde Tiere nachgewiesen werden. Lediglich einige Brutpaare von Tauben, eine Brut der Bachstelze und wenige nur kurzzeitig sich aufhaltenden   | Wird zur Kenntnis genommen. |



| Nr.         | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag   |
|-------------|---|--|
|             | <p>Fledermäuse wurden nachgewiesen. Es konnten insbesondere keine Nistplätze von Schwalben oder Seglern nachgewiesen werden, auch wenn diese im Gebiet vorhanden und in der näheren Umgebung angesiedelt sind.</p> <p>Daraus ergibt sich zweierlei:</p>   |  |
| A.12.3.1    | <p>Die Abriss- und Baumaßnahmen sollen außerhalb der Brutzeit stattfinden. Es ist potentiell auch möglich die Arbeiten vor der Brutzeit zu beginnen und in die Brutzeit hinein fortzuführen. Dies bewirkt auf Grund der aus den Arbeiten resultierenden Störung wahrscheinlich ein Ausbleiben jeglicher Brutversuche. Die umgebenden Strukturen sind höchstwahrscheinlich in der Lage die dergestalt gestörten Brutpaare aufzunehmen. Die dies betreffenden Festsetzungen begrüßen wir.</p>   | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>  |
| A.12.3.2    | <p>Bei Neubauten ist es aus unserer Sicht sehr sinnvoll bereits fest verbaute Quartiere für Fledermäuse anzubringen, diese würden den Standort für diese Tiere deutlich aufwerten. Auch künstliche Nester für Schwalben und Brutnischen für Mauersegler würden die Neubauten in ihrer Umweltverträglichkeit stark positiv beeinflussen. Auch wenn eine Festsetzung zu diesen Themen nicht erfolgt ist, möchten wir wiederholt auf die enorme Chance hinweisen, die ein Neubau im Hinblick auf die Etablierung effektiver Nisthilfen bietet. Damit kann das aktuell von beispielsweise Fledermäusen ungenutzte Gebiet deutlich aufgewertet und werden. Wir hoffen, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hier mit gutem Beispiel vorangeht und dies auch öffentlich kundtut.</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im weiteren Planungsprozess wird die Option von Fledermaus-Nisthilfen vom Vorhabenträger geprüft.</p> |
| <b>A.13</b> | <b>Umweltbüro Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen</b><br>(Schreiben vom 06.07.2021)   |  |
| A.13.1      | <b>Zusammenfassung</b><br><br>Standort: gut, weil innerorts<br>Naturschutz: gut<br>Bebauungsvorschriften: gut<br>Grünordnung: gut<br>Umgang mit Regenwasser: gut  | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>  |



| <b>Nr.</b>  | <b>Stellungnahmen von</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>   |
|-------------|--|---|
|             | Plangestaltung: gut<br>Wohndichte: gut<br>Energieversorgung: gut<br>Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz: hier nicht erforderlich (§ 13a)<br><br>Es bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf. Die Überplanung wird als Alternative zu Baugebieten im Außenbereich begrüßt. |   |
| A.13.2      | <b>Standort/Landschaftsbild</b><br><br>Der Bebauungsplan sieht die Neunutzung eines innerstädtischen Wohnquartiers in der Donaueschinger Kernstadt vor (Abriss Gebäudealtbestand + Neubebauung).   | Dies wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.13.3      | <b>Naturschutz</b><br><br>Keine Anmerkungen  | Dies wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.13.4      | <b>Bebauungsvorschriften</b><br><br>Die Pflicht zur Begrünung von Flachdächern wird begrüßt.   | Dies wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.13.5      | <b>Grünordnung</b><br><br>Keine Anmerkungen  | Dies wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.13.6      | <b>Regenwasser</b><br><br>Keine Anmerkungen  | Dies wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.13.7      | <b>Plangestaltung</b><br><br>Keine Anmerkungen   | Dies wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.13.8      | <b>Energie</b><br><br>Der Anschluss an die Fernwärme wird begrüßt.   | Dies wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.13.9      | <b>Eingriffs-/Ausgleichsbilanz</b><br><br>entfällt   | Dies wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.13.10     | <b>Monitoring</b><br><br>Keine Anmerkung   | Dies wird zur Kenntnis genommen.  |
| <b>A.14</b> | <b>Stadt Donaueschingen – Tiefbau</b><br>(Schreiben vom 12.07.2021)  |   |
| A.14.1      | <u>Wir bitten um Ergänzung unter Punkt 2.6, Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser:</u>  | Dies wird berücksichtigt.<br><br>Die Bauvorschrift wird mit folgendem Hinweis versehen: |



| Nr.  | Stellungnahmen von   | Beschlussvorschlag  |
|--|--|---|
|  | Für alle Flächen des gesamten Erschließungsgebiets sind dezentrale Regenwasserrückhaltungen zu errichten und dauerhaft zu betreiben, welche gemäß DWA-A117 auf ein 5-jähriges Regenereignis bei einer Drosselabflussspende von 29,27 l/(s*ha) auszulegen sind. Die Fläche ist hierbei auf die jeweiligen Grundstücksflächen bezogen.   | „Der Dimensionierung der Retentionsanlagen ist ein 5-jähriges Regenereignis zugrunde zu legen. Der Drosselabfluss ist nach der Vorgabe 29,27 l/sek*ha zu dimensionieren. Die Fläche ist hierbei auf die jeweiligen Grundstücksflächen bezogen. Die Abwasserersatzung der Stadt Donaueschingen ist zu beachten. Die Einleitungsmenge sowie das erforderliche Rückhaltevolumen für den Überflutungsnachweis sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens im Entwässerungsgesuch nachzuweisen.“ |
| A.14.2   | <u>Ergänzung unter Punkt 3.4, Abwasser:</u><br>Bei Verwendung der bestehenden Hausanschlussleitungen, Grundstücksanschlussleitungen und Hauskontrollschächten sind entsprechend DIN 1986-30 diese nach Tabelle 2 einer optischen Inspektionen bzw. Druckprüfungen zu unterziehen. Festgestellte Mängel sind vor Inbetriebnahme zu beseitigen und dem Tiefbauamt anzuzeigen.  | Dies wird berücksichtigt.<br>Der Hinweis wurde ergänzt.   |
| <b>A.15 Stadt Donaueschingen – Brandschutz, Katastrophenschutz</b><br>(Schreiben vom 12.07.2021) |  |   |
| A.15.1   | <b>Brandschutztechnische Auflagen</b>  |   |
| A.15.1.1   | Gebäude bei welchen der zweite Rettungsweg über die Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden soll mit einer Höhe (Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel) von mehr als 7 m, benötigen bei der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über ein Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr eine Aufstellfläche nach § 2 LBOAVO / VwV Feuerwehrlflächen. | Dies wird zur Kenntnis genommen.<br>Die notwendigen Feuerwehraufstellflächen wurden bei der Planung bereits berücksichtigt und werden im Rahmen des Bauantrags nachgewiesen.  |
| A.15.1.2   | Für das Gebiet wird der Löschwasserbedarf gemäß dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW auf 96 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden eingeschätzt und empfohlen. Hinweis: Die angegebene Löschwassermenge stellt den Grundschatz dar. Dieser ist durch die Gemeinde nach dem Arbeitsblatt W405 und anhand der geplanten zulässigen Bebauung festzulegen. Weitere Vorgaben sind im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Weitere                  | Dies wird zur Kenntnis genommen.<br>Ein Hinweis wurde in die Bebauungsplanunterlagen übernommen.<br>Das Brandschutzkonzept wird im Rahmen der Baugenehmigung vorgelegt und abgestimmt.  |



| <b>Nr.</b>  | <b>Stellungnahmen von</b>   | <b>Beschlussvorschlag</b>  |
|-------------|---|--|
|             | Anforderungen / ein erhöhter Löschwasserbedarf können aus einem Brandschutzgutachten hervorgehen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Feuerwehrgesetz die Gemeinden für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen, der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln zuständig sind. |  |
| A.15.2      | Die Planstraßen sind so auszuführen, dass eine Durchfahrt mit Feuerwehrfahrzeugen möglich ist. Für Straßen auf Grundstücken sind der § 2 LBOAVO und die VwV Feuerwehrflächen einzuhalten.   | Dies wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Planstraßen sind für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge ausreichend dimensioniert. |
| A.15.3      | <b>Bitte/ Vorschlag/ Empfehlung</b><br>Unbeschadet weiterer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, bitte ich die angekreuzten Punkte als besondere Bedingung in den Bebauungsplan mitaufzunehmen.   | Dies wird berücksichtigt.<br>Die Hinweise wurden ergänzt.  |
| <b>A.16</b> | <b>Stadt Donaueschingen – Liegenschaften, Forst, Wirtschaftsförderung</b><br>(Schreiben vom 11.06.2021)   |  |
| A.16.1      | Seitens Liegenschaften keine Bedenken.<br>Bezüglich der verändernden Straßenverhältnisse sind wir bereits mit der BImA in Abstimmung zur Abwicklung.  | Dies wird zur Kenntnis genommen.   |

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**



## **C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN**

| <b>Nr.</b> | <b>Stellungnahmen von</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>  |
|------------|--|--|
| <b>C.1</b> | <b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b><br>(Schreiben vom 01.12.2021)  |  |
| C.1.1      | Als Grundstückseigentümer hat die BImA auf der Grundlage des Städtebaulichen Entwurfs ein Bieterauswahlverfahren durchgeführt, um einen geeigneten Partner zur Umsetzung und eine beste hochbauliche Lösung für den Standort zu finden. Zur Verwirklichung der nun vorliegenden Lösung bitten wir um eine leichte Anpassung des V-förmigen Baufensters. Denn durch die vorgesehene Auflösung des Gebäudekomplexes und durch eine leichte Verschiebung des östlichen Gebäudeflügels nach Osten ergeben sich günstigere Voraussetzungen für die Belichtung, Belüftung und Besonnung im Quartier. | Dies wird berücksichtigt.<br><br>Das Baufenster wird getrennt und leicht verschoben. Durch diese Anpassung ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft und es werden auch keine neuen Betroffenheiten ausgelöst. Die kleinteiligere Gebäudestruktur im Süden entspricht weiterhin der Zielsetzung, einen guten Übergang zur benachbarten Siedlungsstruktur im Süden zu schaffen. |